

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935

Ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1935

Nr. 131

Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 35	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	1369
2. 12. 35	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	1370

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 29. November 1935.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelische Landeskirche Kurhessen-Waldeck ist die Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Landeskirche Hessen-Kassel und der Evangelischen Landeskirche von Waldeck und Pyrmont, Gebietsteil Waldeck. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie wird nach den Bestimmungen der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Hessen-Kassel und dem Vertrag über die Vereinigung mit Waldeck vom 12. Juni 1934 (Kirchl. Amtsbl. f. Kurhessen-Waldeck S. 73) mit Ausnahme von dessen § 10 Abs. 2 und 3 geleitet und verwaltet, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die Evangelische Landeskirche Kurhessen-Waldeck aus Männern der Kirche einen Landeskirchenausschuß.

(2) Der Landeskirchenausschuß hat seinen Sitz im Dienstgebäude der Landeskirche.

(3) Die Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses vom 17. Oktober 1935 (Gesetzbl. d. Dt. Ev. Kirche S. 108) findet sinngemäß auf die Geschäftsführung des Landeskirchenausschusses Anwendung.

§ 3

(1) Der Landeskirchenausschuß hat auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Reichskirchenausschuß zusammenzuarbeiten.

(2) Er leitet und vertritt die Landeskirche Kurhessen-Waldeck und erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf er der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

(3) Der Landeskirchenausschuß übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus. Dies gilt insbesondere von den im § 107 der Verfassung genannten Befugnissen.

§ 4

Die Befugnisse der bei dem Landeskirchenamt in Kassel gebildeten Finanzabteilung bleiben unberührt.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 gelten längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 29. November 1935.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten

Kerrl